

einiger Aufbesserung bedürfen. Es treten hierbei dieselben Rücksichten ein, aus welchen eine Aufbesserung der Beamtengehälter sich als nothwendig herausgestellt hat.

Ueber das hierbei zu beobachtende Maß sind die Ansichten der Petenten nicht ganz conform, indem ein Theil derselben das Absehen nur auf gewisse, ihrer Meinung nach insbesondere zu niedrig bemessene Ansätze gerichtet, ein anderer Theil dagegen eine durchgängige Erhöhung der Ansätze um $33\frac{1}{3}$ oder doch mindestens um 25 Procent befürwortet hat.

Die unterzeichnete Deputation hält es ebensowenig als die jenseitige Kammer für rathlich oder für ausführbar, auf eine specielle Untersuchung und Kritik der bestehenden Taxordnungen einzugehen. Sie beschränkt sich darauf, auch ihrerseits den Antrag unter V. im Allgemeinen zu befürworten, glaubt das Ermessen darüber, welche Ansätze vorzugsweise einer Aufbesserung bedürfen und nach welchem Procentsatze, der Staatsregierung anheim stellen zu müssen, und erachtet es vom Standpunkte der Ständeversammlung für ausreichend, in Gemäßheit früherer Vorgänge derselben das Recht vorzubehalten, daß ihr die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen nachträglich zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorgelegt werden.

Hiernach bringt die unterzeichnete Deputation für den Antrag unter V. nachstehende Fassung in Vorschlag:

„Die Staatsregierung zu ermächtigen, einzelne Ansätze der bestehenden Taxordnungen auf dem Verordnungswege abzuändern und nach ihrem Ermessen zu erhöhen, die hiernach zu treffenden Abänderungen aber der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

ad VI.

Die Verordnung vom 1. Juli 1840 — nicht, wie in dem Antrage unter Nr. 207 in Folge eines Druckfehlers zu lesen ist, vom 1. December 1840 — vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 S. 166, bestimmt unter I., daß auf Ansuchen eines Sachwalters das Proceßgericht gehalten sei, die von dem ersteren liquidirten Kosten, nach deren Feststellung, bei Einziehung der Gerichtskosten von dem Zahlungspflichtigen zugleich mit beizutreiben und an den Sachwalter auszuzahlen, ohne solchenfalls dem Sachwalter einige Kosten dafür abfordern zu dürfen.

Dem Wortlaute nach würde diese Bestimmung zunächst nur auf die in Civilrechtsstreitigkeiten erwachsenen Sachwalterkosten zu beziehen sein; sie ist aber auch zeither schon vielfach auf die in Untersuchungen, welche vor dem Einzel-